

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 30 - 31

Das Vorzugsrecht der Geschwister des Kridars nach
Prioritätsordnung §. 23 Nr. 4 geht mit der Forderung
auf den Cessionar über

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

lich durch eine Ehescheidung wegen Ehebruches sich befundet (Anmerk. z. R.N. Th. III Kap. VI §. 19 Nr. 2), so kann unbedenklich die Schenkung vom 12. August 1852, zumal der erklärte Wille der Geberin, sich nicht versöhnen zu wollen, hinzutritt, der Stipulation der Unwiderruflichkeit ungeachtet, auch auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung als sofort zurückgenommen angesehen werden.

Hienach wäre es nicht gerechtfertigt, die Klage, die genügend ausspricht, was sie will, und den Thatbestand der Undankbarkeit des Empfängers und der Feindschaft unter den Streittheilen, so weit es erforderlich war, behauptet und dokumentirt, in der angebrachten Art abzuweisen.

DAGErk. v. 4. Okt. 1862. R.Nr. 1348^{61/62}.
4/6.

3.

Das Vorzugsrecht der Geschwister des Kreditars nach Prioritätsordnung §. 23 Nr. 4 geht mit der Forderung auf den Cessionar über.

In einem zwischen Vater und Sohn abgeschlossenen Gutsübergabvertrage stipulirte der erstere mehrere von dem letzteren an seine Geschwister auf Anrechnung an ihren künftigen Erbtheilen zu machende Hinauszahlungen. Eines dieser Geschwister erwarb durch Cession von den übrigen diese Forderungen und nahm, als über den Gutsübernehmer der Konkurs ausgebrochen war, rücksichtlich derselben das nach §. 23 Nr. 4 der Prioritätsordnung den Geschwistern des Schuldners hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der väterlichen Verlassenschaft eingeräumte Vorzugsrecht in der vierten Klasse in Anspruch.

Die beiden ersten Instanzen gestanden dem

Cessionar dieses Vorzugsrecht, welches als ein privilegium personale betrachtet werden müsse, nicht zu, die dritte Instanz erkannte es in nachstehender Ausführung an:

Der oberste Gerichtshof hat sich schon früher, in einem durch Seuffert's Bl. f. RA. Bd. XIX S. 187 ff. veröffentlichten Erkenntnisse zu der Rechtsansicht bekannt, daß in der Regel auch besondere Vorrechte, welche der cedirten Forderung in Rücksicht auf ihre Natur und Beschaffenheit beigelegt sind, ohne ausdrückliche Uebertragung auf den neuen Inhaber mit übergehen, und daß hieher auch solche Vorrechte zu rechnen sind, welche der Forderung selbst in Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft ihres ersten Inhabers zukommen (Mühlenbruch, Cession, 2. Ausg. S. 56 S. 547 ff., vgl. auch preuß. RA. Th. I Tit. 11 §§. 403, 404).

Eine Ausnahme von dieser Uebertragbarkeit muß entweder in der Natur des Vorrechtes oder in besonderer gesetzlicher Vorschrift ihren Grund haben.

Gleichwie nun das angezogene oberstrichterliche Erkenntniß auf den Grund der statuirten Regel das den Ehefrauen in §. 23 Nr. 3 der Prioritätsordnung eingeräumte Vorrecht als ein auf Erben und Cessionarien übergehendes behandelte, so ist auch das den Geschwistern des Aridars unter Nr. 4 des §. 23 der Prior.-Ordn. gewährte Vorrecht hinsichtlich ihrer Erbtheile aus der väterlichen Verlassenschaft als ein übertragbares anzusehen und sind demnach die bezeichneten Forderungen nunmehr in die IV. Klasse einzustellen, in der V. Klasse aber zu streichen.

DAGERf. v. 13. Dez. 1862. RMr. 187⁶²/₆₃.

⁴/₆.